

# Präventionskonzept



*So schützen wir uns und unsere Mitmenschen*

Basierend auf den Empfehlungen der Bundesregierung, beschreiben wir in diesem Dokument ein Präventionskonzept zur Bekämpfung von COVID-19.

Bitte beachten Sie die Anpassung auf S. 3!

## 1. COVID-19-BEAUFTRAGTER

Franz Fehringer

+43 650 3365759

## 2. ALLGEMEINES

In Sportstätten (Indoor) gilt während des gesamten Aufenthaltes (außer bei Sportausübung und in Feuchträumen) für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine FFP2-Masken-Pflicht. (für Kinder von 6 - 13 Jahren und Schwangere: sonstiger den Mund-Nasen-Bereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung).

Es dürfen nur Personen die Sportstätte betreten, die dem/der Trainer/in bzw. dem/der vom Sektionsleiter bestimmten Tagesverantwortlichen einen Eintrittstest vorweisen können.

Wird ein derartiger Nachweis nicht erbracht, darf diese Person in die Sportstätte nicht eingelassen werden bzw. hat sie diese unverzüglich zu verlassen.

Indoor gilt die Maskenpflicht nicht für TrainerInnen und SportlerInnen während der Sportausübung sowie in den Feuchträumen. Outdoor besteht keine Maskenpflicht.

Abseits der Sportausübung ist der 1-Meter-Mindestabstand zu haushaltsfremden Personen einzuhalten. (Ausnahme: Hilfestellung und/oder medizinische Notfälle)

## 3. SPORTBETRIEB

Um am Sportbetrieb teilnehmen zu können, dürfen SpielerInnen sowie TrainerInnen keinerlei Anzeichen oder Symptome, die auf eine Covid-19-Infektion hinweisen, haben.

Der/die TrainerIn bzw. der vom Sektionsleiter bestimmte Tagesverantwortliche hat die Personen (Ausnahme: max. 16 Personen Outdoor) die länger als 15 min anwesend sind,

zu registrieren und auf Anfrage vorzuweisen. (Vor- und Familienname, Kontaktmöglichkeit).

Diese Registrierung ist vom Registrierenden 28 Tage aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Die Daten dürfen nur der Gesundheitsbehörde bekannt gegeben werden, wenn dies aufgrund des Contact-Tracings erforderlich ist

Bei der Sportausübung kann der Mindestabstand unterschritten werden und es besteht keine Maskenpflicht.

Innenräume sollten möglichst durchlüftet werden, sowie die Sportgeräte regelmäßig desinfiziert.

## **4. REGELUNG ZUM UMGANG MIT COVID-19**

Jegliche möglicherweise mit Covid-19 in Verbindung stehenden Auffälligkeiten eines Vereinsmitglieds bzw. im nahen Umfeld des Vereinsmitglieds sind unverzüglich einem Covid-19-Beauftragten des Vereins zu melden.

Der Covid-19-Beauftragte hat das Vereinsmitglied auf die Kontaktaufnahme zur Gesundheitshotline 1450 hinzuweisen und er informiert unverzüglich einen Covid19-Hauptverantwortlichen. Dieser verständigt umgehend die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH Vöcklabruck).

Der Verein hat sodann die Umsetzung der von der Gesundheitsbehörde angeordneten Maßnahmen zu unterstützen. (zB. Contact-Tracing).

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften behält es sich der Verein vor, das Vereinsmitglied zu sanktionieren. Behördliche Strafen, werden demjenigen Vereinsmitglied ungekürzt weitergegeben bzw. verrechnet, welches die Strafe ausgelöst hat. Der Verein ist diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Bei Veranstaltungen mit Zuschauern obliegt es dem Veranstalter die aktuell gültigen legislatischen COVID-19 Rahmenbedingungen einzuhalten.

## 5. Anpassung im Zuge 2. Novelle zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung

Vorweg: Für die Sportausübung auf nicht öffentlichen Sportstätten und für die Teilnahme an Zusammenkünften von mehr als 25 TeilnehmerInnen wird ein 2G-Nachweis benötigt.

Das Betreten von nicht öffentlichen Sportstätten ist unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr erbringen (vgl. 5.1). Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

### 5.1 Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (2G):

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt:

Genesen:

- Ein Genesungszertifikat gilt 180 Tage.
- Eine ärztliche Bestätigung ist für 180 Tage nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.
- Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für 180 Tage gültig.

Geimpft:

Als Impfnachweis gelten das EU-konforme Impfbzertifikat, der gelbe Impfpass, ein Impfkärtchen sowie ein Ausdruck bzw. ein PDF (z.B. am Handy) der Daten aus dem e-Impfpass.

- Immunisierung durch zwei Teilimpfungen:

Nach Erhalt der Zweitimpfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises 270 Tage und es müssen mindestens 14 Tage zwischen den beiden Impfungen verstrichen sein.

- Immunisierung durch eine Impfung:

Ab dem 22. Tag nach der Impfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 mit nur einer Dosis gilt der Impfnachweis für 270 Tage.

Achtung: Impfnachweise über eine Dosis mit Janssen (Johnson & Johnson) verlieren mit 3. Jänner 2022 ihre Gültigkeit. Daher bedarf es frühestens 14 Tage nach der 1. Dosis eine 2. Dosis, um weiterhin einen gültigen Impfnachweis zu erhalten.

- Immunisierung durch Impfung von Genesenen:

Sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorliegt, gilt der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 für 270 Tage.

- Weitere Impfungen („3. Dosis“):

Nach Erhalt einer weiteren Impfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises erneut 270 Tage. Zwischen dieser Impfung und einer Immunisierung bei der nur eine Impfung vorgesehen ist, müssen mindestens 14 Tage liegen. Bei allen anderen Impfschemata müssen mindestens 120 Tage vergangen sein.

- Für Personen, die zwar die 1. Dosis, aber noch nicht die 2. Dosis der Corona-Schutzimpfung erhalten haben, gibt es eine Übergangsfrist bis 6.12.2021. In diesen Fällen gilt der Impfnachweis über die 1. Dosis zusammen mit einem gültigen PCR-Test (72 Stunden) als gültiger 2G-Nachweis. Eine Abbildung im Grünen Pass ist nicht möglich.

Vororttests, Wohnzimmertests, Antigentests, der Nachweis über neutralisierende Antikörper,... gelten nicht als 2G-Nachweis!

Für Kinder gelten folgenden Bedingungen:

Die Verpflichtung zum Vorweis eines gültigen 2G-Nachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Kinder benötigen daher keinen eigenen G-Nachweis, um mit ihren Eltern ins Restaurant gehen zu dürfen. Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter haben mit dem Ninja-Pass Zutritt etwa ins Restaurant oder Kino. Nach Beendigung des neunten Schuljahres bedürfen Jugendliche, wie Erwachsene, eines 2G-Nachweises.

Für TrainerInnen und BetreuerInnen gelten folgende Bedingungen:

TrainerInnen und BetreuerInnen müssen zumindest einen 3G-Nachweis erbringen.

Zusammenkünfte/Veranstaltungen:

- Für Veranstaltungen mit mehr als 25 TeilnehmerInnen gilt die 2G-Regel.
- Für Veranstaltungen mit mehr als 50 TeilnehmerInnen gilt zudem eine Anzeigepflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Anzeige ist spätestens eine Woche vor Veranstaltung einzubringen. Außerdem ist ein/-e COVID-19-Beauftragte/-r zu nennen sowie ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen.
- Für Veranstaltungen mit mehr als 250 TeilnehmerInnen ist zusätzlich eine Bewilligung der örtlichen zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.

An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Teilnehmer der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

Gastro-/Kantinenbetrieb:

Es gelten die Regelungen der Gastronomie!